

**SATZUNG DER
SCHACHGEMEINSCHAFT
FASANENHOF E.V.**



Satzung der Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

in der Fassung vom 03.11.2018

Herausgeber:

Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

Solferinoweg 7, 70565 Stuttgart-Fasanenhof

Der Text dieses Schriftstückes ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Das Reproduzieren der Inhalte dieses Schriftstückes - dies beinhaltet auch einzelne Textabschnitte und Passagen - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren, oder das Übertragen dieser Inhalte in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand der Schachgemeinschaft Fasanenhof. Ebenso bleiben die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege vorbehalten.

Eine zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kopie verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

Präambel	5
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
II. Vereinszweck und Mittelverwendung	5
§ 2: Vereinszweck	5
§ 3: Mittelverwendung.....	6
III. Übergeordnete Verbände	6
§ 4: Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.....	6
IV. Mitgliedschaft	6
§ 5: Mitgliedschaft.....	6
§ 6: Ausübung der Rechte.....	6
§ 7: Stimmrecht	7
§ 8: Mitgliedsbeitrag	7
§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 10: Schiedsverfahren.....	8
V. Organe	8
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	8
§ 11: Aufgaben	8
§ 12: Einberufung	8
§ 13: Ladungsfrist.....	9
§ 14: Anträge	9
§ 15: Beschlussfassung.....	9
§ 16: Abstimmungen und Wahlen	9
§ 17: Protokoll.....	10
2. Abschnitt: Vorstand	10
§ 18: Geschäftsführung.....	10
§ 19: Zusammensetzung.....	10
§ 20: Vertretungsbefugnis.....	10
§ 21: Amtszeit.....	10
§ 22: Geschäftsverteilung	11
§ 23: Tagung	12
§ 24: Beschlussfähigkeit.....	12
VI. Spiel- und Ligabetrieb	12
§ 25: Art und Umfang.....	12
§ 26: Mannschaftsführer	12
§ 27: Aufstellung der Mannschaften	12
§ 28: Regelwerke für Mannschaftsspiele	12

VII. Turniere	13
§ 29: Turniere der SG Fasanenhof	13
§ 30: Turniermodus	13
§ 31: Startgelder, Preise und Preisgelder	13
§ 32: Turnierordnung	13
§ 33: Vereinsmeisterschaft.....	13
VIII. Sonstige Bestimmungen	13
§ 34: Ordnungen und Richtlinien	13
§ 35: Ehrungen.....	13
§ 36: Wirtschaftsordnung und Kassenprüfer	13
§ 37: Datenschutz	14
IX. Änderungen und Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins	14
§ 38: Satzungsänderungen.....	14
§ 39: Auflösung des Vereins.....	15
§ 40: Inkrafttreten der Satzung.....	15

SATZUNG DER SCHACHGEMEINSCHAFT FASANENHOF E.V.

Präambel

Die Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V. pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung, insbesondere auch bei Jugendlichen zu dienen. Die Grundlage jeglichen Handelns der Mitglieder dieser Schachgemeinschaft bilden gegenseitiger Respekt, Kameradschaftlichkeit, gegenseitiges Vertrauen und sportliche Fairness.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 16. Juli 1965 gegründete Verein „Schachgemeinschaft Fasanenhof“, in der Folge SGF genannt, führt die Bezeichnung:

Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.

in Kurzform: SG Fasanenhof e.V.
- (2) Die SGF ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 4173 eingetragen. Ihr Sitz ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

II. Vereinszweck und Mittelverwendung

§ 2: Vereinszweck

- (1) Die SGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der SGF ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schachsports, sowie die Verbreitung und Etablierung des Schachsports für Jugendliche, Erwachsene und Senioren jedweden Geschlechts.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Lehren des Schachspiels nach den jeweils gültigen Regeln der Fédération Internationale Des Echecs (FIDE),
 - b. Weiterbildung von Schachspielern zu Mannschaftsführern und Schiedsrichtern,
 - c. Durchführung von Einzel- und Mannschaftswettkämpfen (Turniere),
 - d. Teilnahme an den Verbandsspielen der übergeordneten Schachverbände.
- (4) Die SGF ist weltanschaulich und politisch neutral.

§ 3: Mittelverwendung

- (1) Die SGF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der SGF dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der SGF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schachverband Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Übergeordnete Verbände

§ 4: Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

- (1) Die SGF ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. (SVW) und erkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen als verbindlich an.
- (2) Die SGF ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und erkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen als verbindlich an.

IV. Mitgliedschaft

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragt werden und wird durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis vollzogen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils geltenden Ordnungen der SGF, sowie die jeweils gültigen Regeln der Fédération Internationale Des Echecs (FIDE) an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6: Ausübung der Rechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Ein Mitglied kann seine Mitgliederrechte nur dann wahrnehmen, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
- (3) Ein Mitglied kann in seinen Rechten durch eine Entscheidung im Schiedsverfahren eingeschränkt werden.

§ 7: Stimmrecht

- (1) Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich und nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahrnehmen. Das passive Wahlrecht können nur Mitglieder ausüben, die nach geltendem Recht als volljährig gelten.
- (2) Ein Mitglied kann eine natürliche Person schriftlich bevollmächtigen, an ihrer statt das Stimmrecht wahrzunehmen. Die Bevollmächtigung ist dem Sitzungsleiter vorzulegen.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder der SGF haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei Ehegatten von Mitgliedern ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des Normalsatzes.
- (3) Bei Arbeitslosen, Rentnern, Schwerbehinderten und anderen sozial Schlechtergestellten wird (auf deren Antrag) die Höhe des Mitgliedsbeitrags auf vierzig Prozent des Normalsatzes festgesetzt, ebenso bei Erwachsenen ab 18 Jahren bis zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit. Bei Jugendlichen unter achtzehn Jahren wird der Mitgliedsbeitrag auf ein Viertel des Normalsatzes festgesetzt.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss aufgrund einer Entscheidung im Schiedsverfahren oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ab einem Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag gestrichen werden. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag wieder aufgenommen werden, wenn die rückständigen Beiträge vollständig bezahlt wurden. Über Streichung und Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausschließlich mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung im Rahmen eines Schiedsverfahrens beschlossen werden.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so hat das betreffende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Eigentum der SGF unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einem Amt, so sind die entsprechenden Unterlagen umgehend an den Verein zu überstellen. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 10: Schiedsverfahren

Ein Schiedsverfahren soll dazu beitragen, Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern vor dem Bemühen oder anstelle eines gesetzlichen Rechtswegs vereinsintern beizulegen. Näheres dazu regelt eine Schiedsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Darin werden Zweck und Aufgabe, Anhörung und Instanzen, mögliche Sanktionen, sowie der Hinweis auf den Rechtsweg dargelegt.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§11 bis §17)
2. Der Vorstand (§18 bis §24)

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11: Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Vertretung aller Mitglieder dar.
- (2) Sie legt den Rahmen der Tätigkeit fest, in welchem der Verein insgesamt handelt. Alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten werden von ihr verbindlich für alle Mitglieder und Organe des Vereins behandelt und entschieden. Sämtliche übrigen Organe und die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedern zu leisten sind,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes und Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - e. Beschlussfassung über Anträge,
 - f. Anhörungen und Entscheidungen im Schiedsverfahren,
 - g. Satzungsänderungen.

§ 12: Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zu dieser Maßnahme verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder wünscht. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Verfahren zur Auflösung der SGF.

§ 13: Ladungsfrist

- (1) Zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht eine schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben werden. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder gewahrt.

§ 14: Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Veranstaltung den anwesenden Mitgliedern vorzutragen.

§ 15: Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet und bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 16: Abstimmungen und Wahlen

- (1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der alle Wahlen oder Abstimmungen während der Sitzung leitet und durchführt.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern nicht eine offene Wahl beschlossen wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die nötige Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei welcher derjenige gewählt wird, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein Losverfahren, das vom Wahlleiter bestimmt wird.

§ 17: Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist dem Protokoll beizufügen. Abschriften des Protokolls müssen den Mitgliedern spätestens bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können gegen das Protokoll Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu erklären. Dieser entscheidet über den Einspruch.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 18: Geschäftsführung

Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt weiterhin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 19: Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender,
 - b. 2. Vorsitzender, zugleich Turnierleiter,
 - c. Schriftführer, zugleich Pressewart,
 - d. Kassierer, zugleich Inventarverwalter,
 - e. Jugendleiter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme.

§ 20: Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

§ 21: Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen Nachfolger.

§ 22: Geschäftsverteilung

- (1) *1. Vorsitzender:* Der 1. Vorsitzende führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von ihm geleitet.
- (2) *2. Vorsitzender, zugleich Turnierleiter:* Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und nimmt bei dessen Verhinderung die Vereinsgeschäfte wahr. Als Turnierleiter regelt er die mit der Durchführung von internen und externen Turnieren und Wettkämpfen zusammenhängenden Fragen.
- (3) *Schriftführer, zugleich Pressewart:* Der Schriftführer führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind unverzüglich in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer baldmöglichst zu unterzeichnen. Als Pressewart hat er die Öffentlichkeit über die Aktivitäten der SGF zu unterrichten.
- (4) *Kassierer, zugleich Inventarverwalter:* Der Kassierer ist für die Finanzen und das Sachvermögen des Vereins zuständig. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über das vereinseigene Inventar ist eine Liste zu führen. Der Bestand ist einmal jährlich auf Vollständigkeit und Erhaltungszustand zu prüfen.
- (5) *Jugendleiter:* Der Jugendleiter ist zuständig für alle Fragen, die sich aus der schachlichen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen ergeben. Er gestaltet einen separaten Lehr- und Spielabend für die Jugendlichen und organisiert darüber hinaus die Teilnahme der Jugendlichen an internen und externen Turnieren und Veranstaltungen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt die in den Absätzen (2) - (5) genannte Geschäftsverteilung für die Dauer seiner Amtszeit zu ändern und eine abweichende Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan festzuhalten, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- (7) Der Vorstand beruft die Mannschaftsführer der an den Verbandsspielen des SVW teilnehmenden Mannschaften. Näheres dazu regelt der Abschnitt „VI. Spiel- und Ligabetrieb“. Die Mannschaftsführer können zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Fachberater bestellen. Diese sind weder stimm- noch antragsberechtigt. Sie können zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.

§ 23: Tagung

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Vorstand tagt grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 24: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei der fünf benannten Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

VI. Spiel- und Ligabetrieb

§ 25: Art und Umfang

Der Vorstand bestimmt rechtzeitig vor Beginn einer Saison die Art und den Umfang der Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften des SVW.

§ 26: Mannschaftsführer

- (1) Die Mannschaftsführer werden vom Vorstand benannt. Für jede Mannschaft ist jeweils ein Mannschaftsführer zu benennen.
- (2) Die Mannschaftsführer vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Mannschaft und sind für alle Fragen zuständig, die sich aus den stattfindenden Mannschaftskämpfen für sie ergeben. Bei Heimspielen sind sie nicht nur Interessenvertreter, sondern auch Turnierleiter im Sinne der Württembergischen Turnierordnung; bei Streitfällen bezüglich der Schachpartien sind sie außerdem Schiedsrichter.

§ 27: Aufstellung der Mannschaften

Die Aufstellung der Mannschaften wird von den Mannschaftsführern der jeweiligen Mannschaften rechtzeitig vor Beginn der Saison in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

§ 28: Regelwerke für Mannschaftsspiele

Die Durchführung und der Ablauf der Mannschaftsspiele werden in der Württembergischen Turnierordnung festgelegt, welche vom Schachverband Württemberg e.V. erlassen wird.

VII. Turniere

§ 29: Turniere der SG Fasanenhof

Die SGF führt gemäß ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aus § 2, Absatz 2 sportliche Schachwettkämpfe (Turniere) durch. Über die Art und den Umfang dieser Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 30: Turniermodus

Der Turniermodus (Auswertungssystem, Anzahl der Runden und Bedenkzeit) wird vom Turnierleiter festgelegt.

§ 31: Startgelder, Preise und Preisgelder

Startgelder, Preise und Preisgelder werden vom Vorstand festgelegt.

§ 32: Turnierordnung

Alle weiteren Regelungen für Turniere, die von der SGF veranstaltet werden, regelt eine Turnierordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 33: Vereinsmeisterschaft

Der Verein führt jährlich eine Vereinsmeisterschaft im Einzelspieler-Verfahren durch. Der Gewinner trägt den Titel „Vereinsmeister der SG Fasanenhof e.V.“

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34: Ordnungen und Richtlinien

Die Ordnungen und Richtlinien, welche von den satzungsgemäßen Organen gemäß der Satzung erlassen werden, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 35: Ehrungen

Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen in den Mannschaftsspielen, der Vereinsarbeit oder durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können geehrt werden. Details regelt eine Ehrenordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 36: Wirtschaftsordnung und Kassenprüfer

(1) Rechnungslegung, Finanzwirtschaft und Inventarführung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, welche vom Vorstand erlassen wird.

- (2) Kassenführung und -bestand, sowie Inventarbestand sind einmal jährlich, und zwar baldmöglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung, durchzuführen.
- (3) Die Prüfungen der Kasse und des Inventars werden von zwei Mitgliedern vorgenommen, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 37: Datenschutz

- (1) Die SGF erhebt zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach §2(3) von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinsverwaltung, der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Turnieren, der Teilnahme an den Verbandsspielen der übergeordneten Schachverbände, sowie zur Ermittlung der Deutschen Wertungszahl und der internationalen Elo-Zahl.
- (2) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nach §2(3) erhebt die SGF personenbezogene Daten von Dritten, sofern sie an Ausbildungsveranstaltungen oder an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen der SGF teilnehmen. Diese Erhebung erfolgt zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen, sowie zur Ermittlung der Deutschen Wertungszahl und der internationalen Elo-Zahl.
- (3) Art, Umfang und Durchführung der Datenerhebung, der Datenverarbeitung, der Datennutzung und der Datenweitergabe an die Dachverbände regelt eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

IX. Änderungen und Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins

§ 38: Satzungsänderungen

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Die Änderung gilt als beschlossen, wenn mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgebenden Stimmen für eine Änderung stimmen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Verfahren zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann während ihrer Beratung den vorgelegten Antrag abändern. Der somit geänderte Antrag muss im Wortlaut vor der Beschlussfassung vorliegen und verlesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht aus rechtlichen Gründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 39: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den jeweils gültigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Schachgemeinschaft Fasanenhof e.V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln aller Mitglieder der SGF schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung der SGF kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 40: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 03.11.2018 im Solferinoweg 7, 70565 Stuttgart-Fasanenhof beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.